

Kurztitel

Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 322/1985

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.08.1985

Index

22/04 Sonstiges Zivilprozess, Außerstreitiges Verfahren

Text**Prüfung und Weiterleitung des Antrags**

§ 4. Das im § 2 genannte Gericht hat zu prüfen, ob der Antrag und die Beilagen den Erfordernissen des Art. 13 des Übereinkommens entsprechen, und sodann den Antrag und die Beilagen dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich vorzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

Gesetzesnummer

10002701

Dokumentnummer

NOR12033835

alte Dokumentnummer

N2198517306R